

Stellungnahme

zum Änderungsantrag der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH zum
Windpark Großengersdorf II
gemäß §18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000 idgF):

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Zum Vorhaben Windpark Großengersdorf II wurde ein Änderungsantrag gemäß §18b UVP-G 2000 eingebracht. Die Änderung betrifft die Trassen der Netzableitung und der internen Windparkverkabelung.

Gemäß Anfrage durch die Abt. RU4 beim Land Niederösterreich RU4-U-717/025-2015 vom 30. Dezember 2015 und auf Grundlage der eingelangten Unterlagen zur Projektänderung, besonders Traxler, A. (10.11. 2015): Windpark Groß-Engersdorf II, UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Flora, Vegetation und Lebensräume, bedeutende Lebensräume für Insekten, Säugetiere, Amphibien & Reptilien sowie Vögel, sowie eines Lokalausweises am 23.03.2016 wird zu den gestellten Fragen ausgeführt:

- 1.) Die geplanten Änderungen rufen keine zusätzlichen, über den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. M1i 2014, RU4-U-717/020-2014, für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor.

Die Trassen der internen Windparkverkabelung und der Netzableitung betreffen keine anderen als die im UVP-Verfahren behandelten Lebensraumtypen, nämlich Intensivacker, Windschutzgürtel, ein Laubbaumfeldgehölz am Rußbach am Wegrand, Wegränder und den Rand einer Obstbauplantage. Gefährdete oder geschützte oder seltene Lebensraumtypen sind nicht betroffen, ebenso sind keine Vorkommen von seltenen, geschützten oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten betroffen. Beim Rußbach, der hier als Teil des Marchfeldkanalsystems ausgebaut wurde, führt die Kabeltrasse außerhalb der Dämme an einem Retentionsbecken vorüber. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Amphibienwanderung sind hier Maßnahmen wie Bauzeitbeschränkung und Amphibienzaun vorgesehen. Die Maßnahmen werden als wirksam eingestuft, es sind insgesamt keine über das genehmigte Ausmaß hinaus gehenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten.

- 2.) Die zusätzlichen Auswirkungen können keine nachhaltigen Belastungen auf die Umwelt verursachen.

Es sind bei Umsetzung der im Änderungsvorhaben beschriebenen Maßnahmen (Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Amphibienwanderung beim Rußbach oder Amphibienzaun, s.o.) keine über die vom Bescheid umfassten Auswirkungen hinausgehenden zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.

- 3.) Die im Projekt (Bericht zur Änderung ...) vorgeschlagenen ergänzenden Maßnahmen sind umzusetzen: Die einzige mögliche zusätzliche Auswirkung, die Beeinträchtigung der Amphibienwanderung bei einem Retentionsbecken am Rußbach, wird durch die Einrichtung von Ampibienzäunen bei Bauzeit vom 1. März bis 1. November oder Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Amphibienwanderung vermieden. Es wird empfohlen, die Bauzeit in diesem Bereich in die Zeit zwischen 1. November und Mitte Februar zu legen.
- 4.) Das Änderungsvorhaben entspricht dem Stand der Technik bzw. des Wissens.
- 5.) Die zusätzlichen Auswirkungen stehen nicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20.Mai 2014, RU4-U-717/020-2014, für den Windpark durchgeführt wurde, entgegen.
- 6.) Das Änderungsvorhaben ist aus fachlicher Sicht (Naturschutz) genehmigungsfähig.

Die Umsetzung der im Änderungsvorhaben beschriebenen Maßnahmen (Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Amphibienwanderung beim Rußbach oder Amphibienzaun, s.o.) wird vorausgesetzt.



Wien, am 24.03.2016

Dr. Hans Peter Kollar